

Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs

Vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. August 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 100 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (Primarstufe und Sekundarstufe I).

§ 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern oder der Elternteil, der das Sorgerecht innehat oder, sofern weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht innehaben, die Unterhaltspflichtigen oder die oder der Unterhaltspflichtige.

§ 3 Anmeldung

¹ Gesuche um Zusprechung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs sind mittels Formular zu stellen.

² ... *

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Eintrittsbestätigung der vom Kind besuchten bzw. zu besuchenden Privatschule;
- b. eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁴ Die ausgefüllten Gesuche inklusive einer Kopie der neuesten Steuerveranlagung sind dem Amt für Volksschulen der BKSD einzureichen. *

⁵ Die Gesuche für das neue Schuljahr sind bis zum 31. Juli einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

¹⁾ [SGS 640](#)

⁸ Zur Berechnung des Grundbetrags für Stiefkinder wird das steuerbare Einkommen des Stiefelternteils, höchstens aber CHF 50'000 freigestellt. Abs. 5 kommt nicht zur Anwendung.

⁹ Haben weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht inne, gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3–5 sinngemäss für die gemeinsam oder einzeln Unterhaltspflichtigen. *

§ 7 Beitragsleistungen, Meldepflicht und Rückerstattung

¹ Die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs erfolgt jeweils für die Dauer von maximal 3 Jahren und muss danach erneuert werden.

² Die Bestätigung des Schulbesuchs muss jährlich vor Schuljahresbeginn bis zum 31. Juli eingereicht werden.

³ Wesentliche, 20 % des anrechenbaren Einkommens gemäss § 5 Abs. 2 übersteigende Änderungen sind dem Generalsekretariat der BKSD innert 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die bereits im 2. Semester des Schuljahres 2016/2017 Beiträge erhielten und somit gestützt auf § 112r Bildungsgesetz für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 einen Anspruch auf Beiträge an den Besuch der Privatschule haben, gilt die Verordnung vom 15. Juli 2003²⁾ über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs weiterhin.

² Eltern mit im Schuljahr 2017/2018 neu in eine Privatschule eingetretenen Kindern können ihr Gesuch bis zum 31. Dezember 2017 einreichen.

³ Zum Zeitpunkt der Änderung vom 19. November 2024 laufende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung vom 1. August 2017. *

2) GS 34.1114

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.10.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017.056
19.11.2024	01.08.2025	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 5 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 6 Abs. 5	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 6 Abs. 6	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 6 Abs. 7	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 6 Abs. 9	geändert	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	§ 8 Abs. 3	eingefügt	GS 2024.055
19.11.2024	01.08.2025	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2024.055

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.10.2017	01.08.2017	Erstfassung	GS 2017.056
§ 3 Abs. 2	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	GS 2024.055
§ 3 Abs. 4	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 5 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 5 Abs. 2, Bst. a.	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 6 Abs. 5	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 6 Abs. 6	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 6 Abs. 7	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 6 Abs. 9	19.11.2024	01.08.2025	geändert	GS 2024.055
§ 8 Abs. 3	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	GS 2024.055
Anhang 1	19.11.2024	01.08.2025	Inhalt geändert	GS 2024.055

Anhang 1

Grundlage der Berechnung des massgeblichen Grundbetrags im Familienbudget bildet das Zwischentotal der Einkünfte gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung, erhöht (+) oder vermindert (-) um nachstehende Positionen:

	Ziffer Steuer- veranlagung	Erläuterung der Position
+	405	Miet- und Pachtzinsen in BL privat
+	410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat
-	415	Liegenschaftskosten in BL pauschal privat
-	420	Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat
+	440	Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich
+	450	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich
-	570	Unterhaltsbeiträge
-	575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder
+	910	Vermögensanteil von 20% des steuerbaren Vermögens

Zusätzliche Abzüge ausserhalb Steuerveranlagung (siehe Vo)

	§ in Vo	Erläuterung der Position
-	6 Abs. 3	Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt
-	6 Abs. 4	Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung
-	6 Abs. 5	Doppelverdienerabzug bei im selben Haushalt lebenden Eltern- teilen bis max. CHF 12'000

Spezialregelungen (siehe Vo)

	§ in Vo	Erläuterung der Position
+	6 Abs. 6	Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die nicht im selben Haushalt leben: beide Einkommen abzüglich Mehrkosten von CHF 50'000
+	6 Abs. 7	Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht: Unterhaltsbeiträge
+	6 Abs. 8	Stiefkinder – Einbezug Einkommen Stiefelternteil höher als CHF 50'000 (Kein Einbezug Doppelverdienerabzug)